

Anweisung für Flugleiter

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Anweisung gilt für Flugleiter auf Landeplätzen und Segelfluggeländen.
- 1.2 Als Flugleiter kann nur eingesetzt werden, wer volljährig, mindestens im Besitz eines BZF II und vom Platzhalter bestellt worden ist (§§ 53 Abs. 3, 58 Abs. 1 LuftVZO).
- 1.3 Mit der Bestellung durch den Platzhalter ist eine Übertragung von Aufgaben der Luftaufsicht gemäß § 29 Abs. 2 LuftVG nicht verbunden.

2. Allgemeine Aufgaben und Befugnisse

- 2.1 Der Flugleiter hat als Vertreter des Platzhalters für einen betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und für einen ordnungsgemäßen Betrieb auf dem Flugplatz zu sorgen. Polizeiliche Befugnisse stehen ihm nicht zu.
- 2.2 Der Flugleiter hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.
- 2.3 Der Flugleiter ist befugt, Luftfahrzeugführern Anweisungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LuftVO zu erteilen und Entscheidungen nach § 22 Abs. 3 LuftVO zu treffen.
- 2.4 Wird eine Weisung des Flugleiters nicht befolgt, so bittet er die Luftfahrtbehörde, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ist Gefahr im Verzug und sind die erbetenen Maßnahmen der Luftfahrtbehörde nicht rechtzeitig zu erwarten, so bittet er die Polizei um Hilfe.

Steht eine Gefahr unmittelbar bevor oder ist eine bereits eingetretene Störung zu beseitigen, so kann der Flugleiter seine Weisung in Ausübung des Hausrechts zwangsweise durchsetzen. Dabei müssen die Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu der Gefahr oder Störung stehen und so eingesetzt werden, dass sie den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

- 2.5 Der Flugleiter kann insbesondere nicht berechtigte Personen am Betreten der nicht allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs hindern. Er kann Personen, die den Flugbetrieb stören, auffordern, den Flugplatz zu verlassen, erforderlichenfalls sie unter Anwendung unmittelbaren Zwangs vom Flugplatz entfernen.
- 2.6 Der Flugleiter ist befugt, Personen vorläufig festzunehmen, wenn
 - a) die Person eine strafbare Handlung begangen hat (z.B. Vergehen nach §§ 59, 60 oder 62 LuftVG; Ordnungswidrigkeiten z.B. nach § 58 LuftVG genügen nicht!)
und
 - b) der Täter auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird
und
 - c) der Täter der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann.
- 2.7 Festgenommene Personen sind unverzüglich der Polizei zu übergeben. Andernfalls sind sie freizulassen.

3. Pflichten bei Flugbetrieb

- 3.1 Der Flugleiter hat Beginn und Ende seiner Tätigkeit unter Angabe der Uhrzeit im Dienstbuch zu vermerken und den Vermerk zu unterschreiben. Er darf während seiner Tätigkeit als Flugleiter den Flugplatz nicht verlassen, insbesondere nicht selbst fliegen.
- 3.2 Der Flugleiter hat sich laufend über etwaige Änderungen von Vorschriften und anderen Arbeitsunterlagen zu unterrichten und die für den Flugplatz vorgeschriebenen Unterlagen auf dem neuesten Stand zu halten.
- 3.3 Vor Aufnahme des Betriebes hat sich der Flugleiter von dem betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und der Betriebsbereitschaft der für den Flugbetrieb erforderlichen Anlagen und Geräte, z.B. Funkgerät, Feuerlösch- und Rettungsgerät, Befeuerung, und der sonstigen Einrichtungen zu überzeugen.
- 3.4 Er hat unter Berücksichtigung des Windes die in Betrieb zu nehmenden Start- und Landebahnen zu bestimmen und die erforderlichen Signale und Zeichen auszulegen.
- 3.5 Bei Gemischtflugbetrieb hat er die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen und Auflagen zu beachten.
- 3.6 Der Flugleiter hat sämtliche Starts und Landungen in der für den Flugplatz vorgeschriebenen Form aufzuzeichnen.
- 3.7 Der Flugleiter führt für die vorbezeichneten Bestätigungen einen Langstempel, dessen Aufdruck das Wort „Flugleitung“ und die Bezeichnung des Flugplatzes enthält. Die Stempel sind bei Nichtbenutzung unter Verschluss zu halten.
- 3.8 Der Flugleiter hat die ihm zugänglichen Informationen für die Flugvorbereitung und die Durchführung des Fluges an die Luftfahrzeugführer weiterzugeben.
- 3.9 Der Flugleiter soll, soweit möglich, Luftfahrzeugführern navigatorische Unterstützung geben. Hierzu können optische Mittel oder Funkhilfen, z.B. Signalscheinwerfer, Platzbefeuerung, Funksprechgeräte, UKW-Sichtpeiler, verwendet werden.
- 3.10 Der Flugleiter kann Flugpläne an die zuständige Stelle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weitergeben, Flugverkehrskontrollfreigaben einholen sowie Start- und Landemeldungen übermitteln.
- 3.11 Auf Ersuchen der zuständigen Stelle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat der Flugleiter Anweisungen und Informationen an die Luftfahrzeugführer zu übermitteln.
- 3.12 Der Flugleiter hat darauf zu achten, dass nur die zugelassenen Start- und Landebahnen benutzt werden und auf dem Flugplatz nur Luftfahrzeuge verkehren, für die der Flugplatz zugelassen ist.
- 3.13 Ist die Benutzbarkeit des Flugplatzes eingeschränkt, so hat der Flugleiter unverzüglich die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - NOTAM-Zentrale - und die Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Ist die Luftfahrtbehörde nicht erreichbar, so ist der Flugbetrieb einzustellen, sofern die Sicherheit des Luftverkehrs nicht mehr gewährleistet ist.

- 3.14 Der Flugleiter hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu verbieten, dass Besatzungsmitglieder, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, am Luftverkehr teilnehmen (§§ 315a Abs. 1 Nr. 1, 316 StGB, § 1 Abs. 3 LuftVO).
- 3.15 Der Flugleiter hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht einen Start zu verhindern oder eine Landung zu verbieten, wenn die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird oder die Gefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) die Wetterbedingungen am Flugplatz für den beabsichtigten Start oder die Landung offensichtlich nicht erfüllt sind (in zweifelhaften Fällen ist der Luftfahrzeugführer darauf hinzuweisen, dass ein Start oder eine Landung auf eigene Verantwortung erfolgt; der Hinweis ist aktenkundig zu machen),
 - b) aufgrund der Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz ein sicherer Start oder eine sichere Landung nicht gewährleistet ist,
 - c) der dringende Verdacht besteht, dass der Flug mit einer strafbaren Handlung in unmittelbarem Zusammenhang steht,
 - d) unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften über die Einreise der dringende Verdacht besteht, dass das Luftfahrzeug ohne Erlaubnis in das Bundesgebiet eingeflogen ist (§§ 94 ff. LuftVZO),
 - e) das Luftfahrzeug offensichtlich überladen ist,
 - f) die Landefläche nicht frei ist oder
 - g) der Flugplatz für die Art oder das Gewicht des Luftfahrzeuges nicht zugelassen ist.
- 3.16 Wenn sich ein Luftfahrzeug in Luftnot befindet, hat der Flugleiter unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere hat er
- a) den Luftfahrzeugführer durch Funk, Signale oder Zeichen auf die Gefahr hinzuweisen,
 - b) andere Luftverkehrsteilnehmer zu warnen,
 - c) die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen (z.B. sofortiges Freimachen der Landefläche, Alarmierung von Feuerwehr und Krankenwagen, Benachrichtigung des Unfallarztes).

4. Sonstige Pflichten des Flugleiters

- 4.1 Der Flugleiter unterrichtet die Luftfahrtbehörde und den Platzhalter unverzüglich über
- a) Verstöße gegen luftrechtliche Vorschriften, Auflagen und Verfügungen,
 - b) vorläufige Festnahmen,
 - c) erhebliche Einschränkungen und Behinderungen des Betriebes,
 - d) Unfälle und sonstige Störungen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen; ferner

ist ein Unfall oder eine schwere Störung bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung zu melden.

- e) Veränderungen in der Umgebung des Flugplatzes, die die Flugsicherheit beeinträchtigen können,
 - f) sonstige wichtige Vorkommnisse.
- 4.2 Störungen in den Betriebseinrichtungen, durch die der Luftverkehr gefährdet wird oder gefährdet werden kann, sind umgehend zu beheben und unverzüglich dem Platzhalter mitzuteilen.
- 4.3 Der Flugleiter hat darüber zu wachen, dass durch den Verkehr von Fahrzeugen und Personen auf dem Flugplatz eine Gefährdung des Luftverkehrs vermieden wird und dass keine Personen und Fahrzeuge auf dem Flugplatz durch den Luftverkehr gefährdet werden.
- 4.4 Der Flugleiter hat bei Unfällen sowie bei Feuer auf dem Flugplatz oder in dessen Nähe den Unfalldienst und die Feuerwehr zu alarmieren. Bestehende Flugplatzalarmpläne sind zu beachten.
- 4.5 Er hat für die Absperrung einer Luftfahrzeugunfallstelle sowie die Sicherstellung von Beweismitteln zu sorgen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen oder mit den zuständigen Personen und Stellen zu koordinieren.
- 4.6 Bei Sabotagewarnmeldungen hat der Flugleiter unverzüglich zu verständigen:
- a) den Luftfahrzeugführer,
 - b) die nächste Flugverkehrskontrollstelle,
 - c) den Halter des Flugplatzes,
 - d) die nächste Polizeidienststelle,
 - e) die zuständige Luftfahrtbehörde.
- 4.3 Der Flugleiter führt Aufgaben für den Wetterdienst durch, soweit ihm solche übertragen sind.
- 4.8 Sind dem Flugleiter weitere Aufgaben, insbesondere Aufgaben der Zoll- und Grenzabfertigung oder die Ausstellung von Streckenflugausweisen übertragen, hat er die hierfür erlassenen Anweisungen zu beachten.
- 4.9 Bei der Durchführung von Aufgaben des Flugleiters ist die Koordinierte Weltzeit (UTC = Universal Time Co-ordinated) zu verwenden.
- 4.10 Die von dem Flugleiter während des Flugbetriebes verwendete Uhr muss stets die richtige Zeit anzeigen. Hierzu ist mindestens einmal täglich ein Uhrenvergleich mit der zuständigen Stelle der DFS, mit der Funkzeit oder mit der Telefonzeit vorzunehmen.